

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung für die Musikschule der Stadt Koblenz - Musikschulsatzung - vom 31.05.1993 in der Fassung der zweiten Änderungssatzung vom 25.05.2004.

Der Stadtrat der Stadt Koblenz hat aufgrund des § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S.153) - in der derzeit geltenden Fassung - in seiner Sitzung am folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung für die Musikschule der Stadt Koblenz - Musikschulsatzung - vom 01.07.1993 in der Fassung der zweiten Änderungssatzung vom 25.05.2004 wird wie folgt geändert:

§ 11 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) Die Unterrichtseinheit dauert 45 Minuten.

In der Früherziehung, der Grundausbildung und den Aufbaukursen sowie bei dem Klassenmusizieren dauert sie 60 Minuten, bei Kleingruppen bis zu 9 Kindern in den Fächern Früherziehung, Grundausbildung und Aufbaukurse 45 Minuten, im Baby- und Musikgarten 35 Minuten.

In Ausnahmefällen kann in der Unterstufe, Mittelstufe und Oberstufe 30 Minuten Unterricht erteilt werden.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.08.2015 in Kraft.

Nach § 24 Absatz 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. Die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist Jedermann diese Verletzung geltend machen.

Koblenz, den

Stadtverwaltung Koblenz

Prof. Dr. Hofmann-Göttig
Oberbürgermeister